

2.5 Leitlinien der Schweizer Logistik im Überblick

Das regulatorische Umfeld hat massive Auswirkungen auf die Logistik: Verladende Unternehmen und Logistikdienstleister werden mit zahlreichen gesetzlichen Vorgaben konfrontiert, die ihre Logistikprozesse beeinflussen. Hinzu kommen unzählige Branchenstandards, die in der Regel zwar freiwillig sind, sich teilweise jedoch so etabliert haben, dass ihre Einhaltung quasi zum «Muss» im Schweizer Logistikmarkt geworden ist.

Um mehr Licht in den Dschungel der gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien und Branchenstandards mit Bezug zu Güterverkehr und Warenhandling zu bringen, wird im Folgenden ein Überblick zu diesen «Leitlinien der Logistik» gegeben, wobei die schweizerische Perspektive eingenommen wurde. Es wurden die «Leitlinien der Logistik» für die vier Verkehrsträger (Strasse, Schiene, Luft, Wasser) sowie für ausgewählte Branchencluster (Handel/Konsumgüter, Investitionsgüter, Prozessindustrie) erhoben. Insgesamt wurden mehr als 120 gesetzliche Vorgaben, Richtlinien und Branchenstandards identifiziert, welche die Logistikaktivitäten in der Schweiz prägen. Damit ist die Liste zwar keinesfalls abschliessend, bietet jedoch einen guten ersten Überblick über relevante Regelungen und Gesetze im Schweizer Güterverkehr.

Neben detaillierten Übersichtslisten zu den «Leitlinien der Logistik» für die verschiedenen Verkehrsträger und Branchen (s. Tab. 4 bis Tab. 10) wurden zugehörige Übersichtsbilder in Form von «Radars» entwickelt (s. Abb. 25 bis Abb. 29). Jede Liste enthält Informationen zu Inhalt, Herausgeber und Verbindlichkeit (freiwillig vs. verbindlich) der jeweiligen Regelung. Zudem ist angegeben, welcher grundlegende logistische Prozess durch die entsprechende Leitlinie primär beeinflusst wird. Dabei wird unterschieden zwischen Transport, Umschlag und Lagerung sowie sonstigen Value-added Services (z.B. Kommissionierung, Verpackung, Qualitätskontrolle und Zollabwicklung). Liess sich eine Regelung nicht eindeutig einer dieser Logistikleistungen zuordnen, wurde sie unter «Allgemeine» aufgenommen.

Über Kürzel sind die Einträge der verschiedenen Übersichtslisten mit dem jeweils zugehörigen «Radar» verknüpft. Beispielsweise steht das Kürzel «U4» in Tabelle 4 für die Umweltmanagementnorm ISO 14001 und befindet sich im unteren rechten Teil des «Radars» für den Verkehrsträger Strasse (s. Abb. 25). Letzterer veranschaulicht die zeitliche Relevanz der jeweiligen Regelungen. Der Kreis im Zentrum des Übersichtsbildes zeigt die derzeit gültigen Massgaben. Das

sind Regelungen, welche die Akteure im Schweizer Logistikmarkt bereits heute zu beachten haben. Je weiter man sich an den Kreisen des «Radars» nach aussen orientiert, desto geringer wird die Verbindlichkeit der dort angesiedelten Leitlinien auf das operative Geschäft. Der äusserste Kreis enthält jene Regelungen, die gegenwärtig zur Diskussion stehen, deren Umsetzung jedoch mitunter noch völlig offen ist. Sie haben derzeit zwar noch keinen Einfluss auf die Logistik bzw. die Supply Chains, könnten in Zukunft jedoch eine Rolle spielen. Eine Auseinandersetzung mit solchen «im Gespräch befindlichen» Leitlinien kann aus Vorbereitungsgründen durchaus sinnvoll sein. Unternehmen können den vorgestellten «Radar» nutzen, um sich einen schnellen Überblick über Regelungen mit Bezug zur Logistik in der Schweiz zu verschaffen und sich systematisch damit auseinanderzusetzen. Da nicht nur aktuelle, sondern auch geplante und in Diskussion befindliche «Leitlinien der Logistik» aufgezeigt werden, wird der Leser zudem für mögliche zukünftige Veränderungen sensibilisiert.



Hinweis

Die dargestellte Übersicht ist zwar umfangreich, jedoch keinesfalls abschliessend. In künftigen Bänden der Logistikmarktstudie Schweiz soll die Liste mit den «Leitlinien der Logistik» systematisch erweitert werden. Ferner gilt es zu beachten, dass sich die Sichtweisen der Verkehrsträger unter Umständen auch in den verschiedenen Branchen wiederfinden (und umgekehrt). Zudem gelten bestimmte Regelungen für mehrere Verkehrsträger oder Branchen zugleich, weshalb sie mehrfach in den entsprechenden «Radaren» bzw. Übersichtslisten aufgeführt werden.

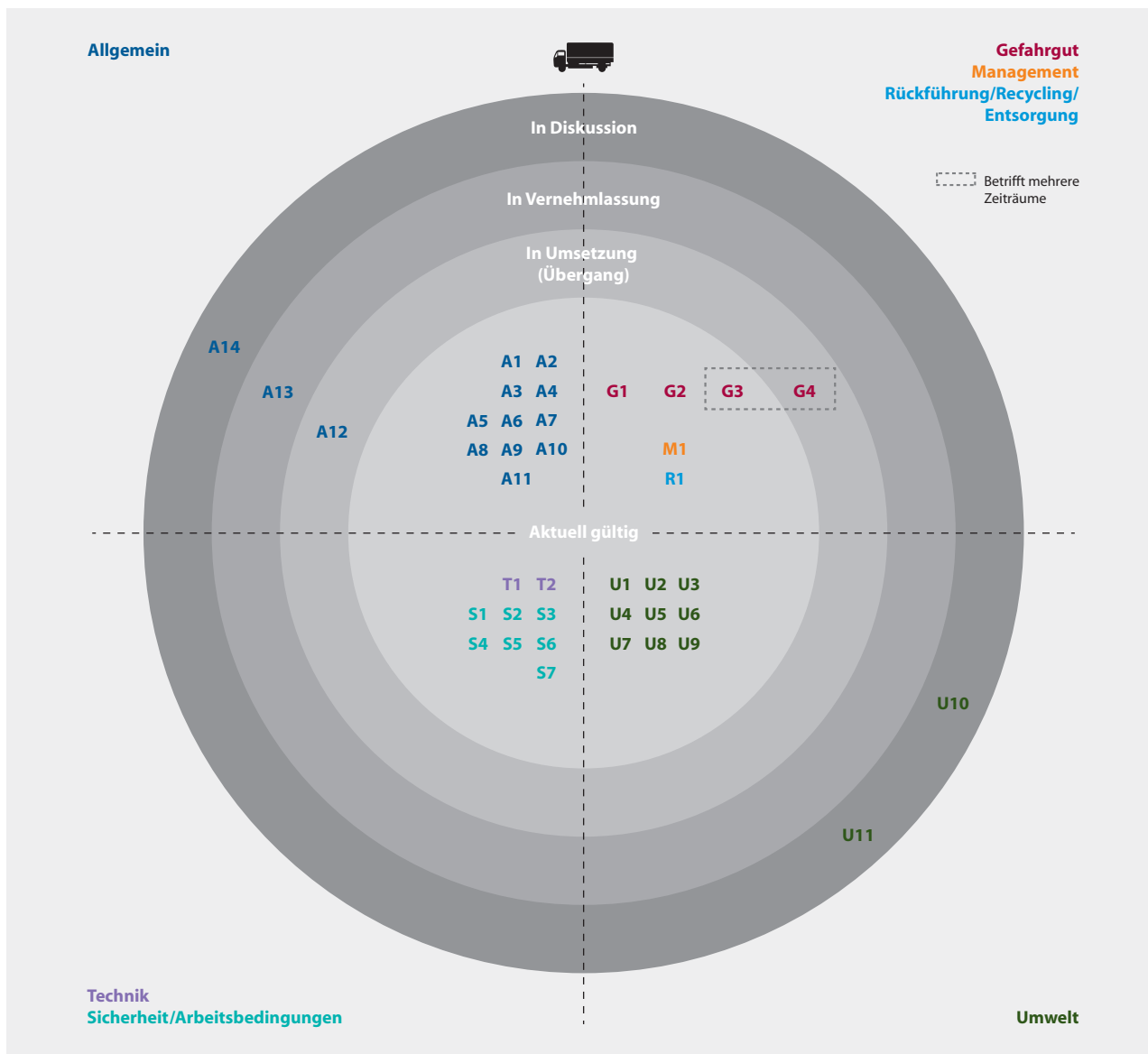


Abbildung 25: «Radar» zu Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr

| Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| A1 | Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS für schweizerische Spediteure | Die allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS umfassen freiwillige Standards in zahlreichen Tätigkeitsbereichen von Spediteuren, z.B. bei der Auftragserteilung, der Lagerung sowie der Erstbeladung und Letztentladung. Sie finden Anwendung bei allen Mitgliedern der SPEDLOGSWISS, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. | Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (SPEDLOGSWISS) | F | A |
| A2 | Allgemeine Bedingungen (2001) der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung | Die allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung beinhalten unverbindliche Standards speziell für die Lagerhaltung von Gütern bei Speditions- und Logistikunternehmen. Sie finden Anwendung bei allen Mitgliedern der SPEDLOGSWISS, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. | Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (SPEDLOGSWISS) | F | U/L |
| A3 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A4 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A5 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS | |
| A6 | Richtlinie über den Führerschein (Richtlinie 2006/126/EG) | Die europäische Führerscheinrichtlinie regelt die Führerscheinklassen und die Voraussetzungen für die Erteilung und Entziehung von Führerscheinen europaweit einheitlich. | Europäische Union (EU) | V | T | |
| A7 | Summarische Eingangsmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A8 | Strassenverkehrsgesetz (SVG) | Das SVG enthält verbindliche Regelungen für den Strassenverkehr, u. a. in Bezug auf Ladungen und Anhänger, zulässige Geschwindigkeiten, Pflichten und Sicherheitsvorkehrungen auf der Strasse. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A9 | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse | Das Abkommen dient einer abgestimmten Verkehrspolitik in Bezug auf den Umweltschutz und die Effizienz von Verkehrssystemen insbesondere im Alpenraum. Es beinhaltet u. a. Sozialvorschriften, technische Normen, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot sowie die «grosse Kabotage» der Schweiz. | Europäische Union und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A10 | Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) | Die CZV regelt die Zulassung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer zum berufsmässigen Transport von Personen und Gütern auf der Strasse. Sie legt verbindliche Minimalstandards für die Berufsfahrer Ausbildung fest, insbesondere bezüglich eines energieeffizienten und defensiven Fahrstils. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A11 | Verkehrsregelnverordnung (VRV) | Die VRV enthält verbindliche Regelungen im Strassenverkehr. Sie enthält u. a. Vorschriften zur Länge und Höhe von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen sowie das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Fahrzeuge des Strassengüterverkehrs. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A12 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u. a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch und zu erweiterten Möglichkeiten zur vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A13 | OPERA-3 für Fahraus- und Weiterbildung im Strassenverkehr | OPERA-3 enthält Massnahmen zur Optimierung der Fahraus- und Weiterbildung in Bezug auf den Strassenverkehr. Im Frühjahr 2015 sollen die Vorschläge der OPERA-3-Arbeitsgruppe auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A14 | Zulassung von Lang-Lkws («Gigalinern») | Die Zulassung von Lang-Lkws ist derzeit u. a. aufgrund infrastruktureller Gründe auf keinem schweizerischen Strassennetz möglich und auch nicht angestrebt. Durch eine mögliche Zulassung von Gigalinern in der EU stünde die Schweiz unter Druck, ebenfalls die Zulassung von Lang-Lkws voranzutreiben. | Schweizerische Eidgenossenschaft | O | A | |
| G1 | Vorschriften für die Genehmigung von Tankfahrzeugen (ECE R111) | ECE R111 beinhaltet einheitliche Vorschriften zur Genehmigung von Tankfahrzeugen. Sie enthält u. a. Vorgaben zur Überrollstabilität von Tankfahrzeugen für gefährliche Güter, zum Beladungszustand und zur Sicherheit der Fahrzeuge. | United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) | V | T | |
| G2 | Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV) | Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) regelt Ernennung, Aufgaben, Ausbildung und Prüfung von Personen, die für die Verminderung von Gefahren tätig sind. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Beladen, Befördern und Entladen von gefährlichen Gütern entstehen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| G3 | Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) | Die SDR enthält verbindliche Regelungen über die Beförderung von Gefahrgütern und -stoffen mit Motorfahrzeugen und Anhängern bzw. sonstigen Transportmitteln für die Strasse. Sie umfasst u. a. Bestimmungen für das Be- und Entladen und für die Ausbildung der Fahrzeugführer. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |

| Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| G4 | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) | Das ADR enthält verbindliche Vorschriften zur Beförderung von gefährlichen Gütern und Stoffen. Es umfasst u.a. Regelungen mit Bezug zu den erforderlichen Behältern, zur Verwendung von Verpackungen sowie zum Transport von Gefahrgütern und -stoffen. | Europäische Gemeinschaft und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| M1 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagementsysteme. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |
| R1 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle und eine Bestimmung, dass der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |
| S1 | Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr | Die Verordnung enthält Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Strassengüter- und Personenverkehr. Ziel ist es, die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern, insbesondere im Strassenverkehr, anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Strassenverkehrssicherheit zu verbessern. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| S2 | Chauffeurverordnung (ARV 1) | Die ARV 1 enthält verbindliche Regelungen zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| S3 | TAPA Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen (TAPA Facility Security Requirements, TAPA-FSR) | TAPA-FSR ist ein unverbindlicher Standard für Sicherheit im Bereich der Lagerung. Er definiert die minimalen Sicherheitsanforderungen an die Lagerhaltung und die Lagerung während des Transits entlang der gesamten Supply Chain. | Transported Asset Protection Association (TAPA) | F | U/L |
| S4 | TAPA Sicherheitsanforderungen für den Lastwagentransport (TAPA Trucking Security Requirements, TAPA-TSR) | TAPA-TSR ist ein freiwilliger Sicherheitsstandard für die Sicherheit von Lkws. Er legt die Mindeststandards für die Lkw-Sicherheit in der gesamten Supply Chain fest und beinhaltet u.a. Vorgaben zur Sicherheit und Ausrüstung von Lkws und Anhängern. | Transported Asset Protection Association (TAPA) | F | T |
| S5 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| S6 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| S7 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series / OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | A |
| T1 | Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) | Die VTS enthält verbindliche Vorgaben zu den technischen Anforderungen von Strassenfahrzeugen. Sie beinhaltet u.a. Vorschriften zu den Abmessungen, Gewichten und der Kennzeichnung von Motorwagen sowie Regelungen zu deren Zulassung, Nachprüfung und Abgaswartung. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| T2 | Regelung zu Konturmarkierungen an schweren und langen Fahrzeugen (ECE R104) | ECE R104 ist eine Richtlinie zur Verwendung von retroreflektierenden Markierungen im europaweit tätigen Schwerverkehr. Ihr Ziel ist es, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Seit 1. Juli 2011 sind retroreflektierende Umrissmarkierungen Pflicht für alle neuen Typzulassungen von Nutzfahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 6,00 m Länge (Seite) und mehr als 2,10 m Breite (Heck). | United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) | V | T |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| U1 | Störfallverordnung (StFV) | Die StFV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U2 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U3 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U4 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U5 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A | |
| U6 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U7 | Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) | Die LSVA-Verordnung legt die Bemessungsgrundlagen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe fest. Sie gewährt nur wenige Ausnahmen und sieht Sonderlösungen einzig für den unbegleiteten kombinierten Verkehr sowie für Transporte von Holz, offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren vor. Ziele der LSVA sind die Entlastung der Umwelt, die Verlagerung des Strassengüterverkehrs auf die Schiene und die Eindämmung des Wachstums im Strassengüterverkehr. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U8 | Güterverkehrsverlagerungsgesetz (GVVG) | Das GVVG beinhaltet Regelungen zur Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Es dient zum Schutz des Alpengebietes und zur Förderung der Nachhaltigkeit. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U9 | Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen (ECE R51) | ECE R51 enthält Regelungen zu den Geräuschemissionen von Kraftfahrzeugen. Es beinhaltet u.a. Geräuschgrenzwerte für die einzelnen Fahrzeugklassen. | United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) | V | T | |
| U10 | Alpentransitbörse | Die Alpentransitbörse ist ein aktuell in Diskussion befindliches Instrument zur Verminderung der alpenquerenden Lkw-Fahrten durch die Ausgabe von Transitrechten. Ziel ist es, den alpenquerenden Verkehr stärker auf die Schiene zu verlagern, um die Umwelt in der Alpenregion zu schützen und die verkehrsbedingte Überlastung der Strasseninfrastruktur zu senken. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft | O | T | |
| U11 | Einführung von Umweltzonen | Die Einführung von Umweltzonen ist eine aktuell in der Schweiz in Diskussion befindliche Massnahme, um die Luftqualität insbesondere in Ballungszentren zu verbessern. Demnach würden nur bestimmte, als schadstoffarm gekennzeichnete Fahrzeuge Zugang zu den «Umweltzone» definierten geografischen Gebieten erhalten. | Schweizerische Eidgenossenschaft | O | A | |

Tabelle 4: Übersicht zu Leitlinien der Logistik im Strassengüterverkehr

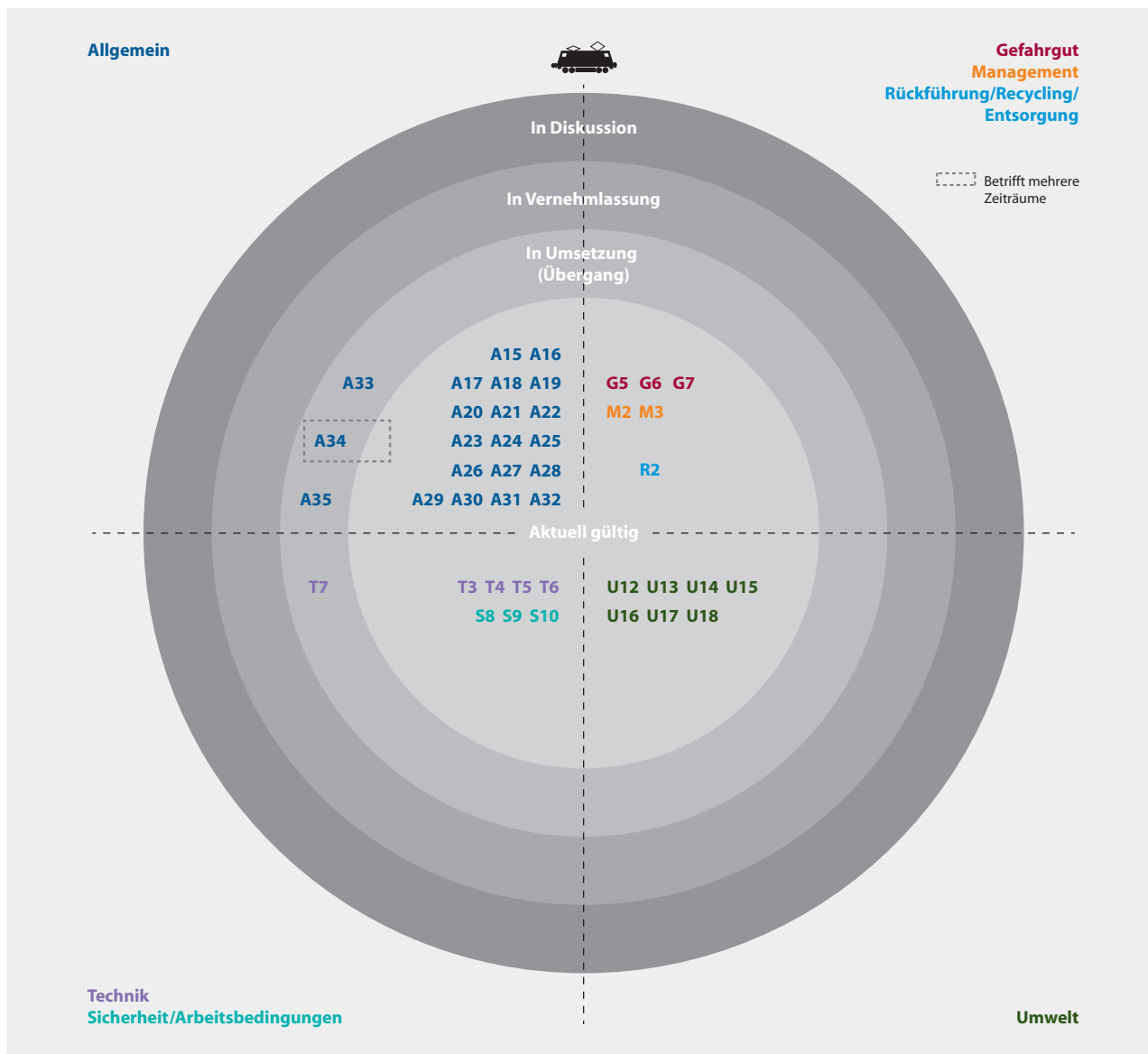


Abbildung 26: «Radar» zu Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr

| Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| A15 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| A16 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |
| A17 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS |
| A18 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| A19 | Eisenbahnverordnung (EBV) | Die EBV regelt die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Instandhaltung von Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnen. Sie zielt vor allem darauf ab, die Sicherheit der Eisenbahnen zu gewährleisten. Die Einhaltung der Vorschriften ist Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| A20 | Bahnreform 2.2 | Ziele der Bahnreform 2.2 sind die Vereinfachung bzw. Harmonisierung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs und die Sicherstellung einer langfristig tragbaren Finanzierung für den Schienenverkehr. Sie umfasst u.a. Gesetzesänderungen, infolge derer die Inhalte der Interoperabilitäts- und Sicherheitsrichtlinie der EU auch in der Schweiz übernommen werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| A21 | Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) | Der AVV ist ein Vertragswerk, das die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien – Wagenhalter und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) – bei der Verwendung von Güterwagen als Transportmittel definiert. Er gilt als Standard für die (auch internationale) Zusammenarbeit zwischen Wagenhaltern und EVU. | Internationaler Eisenbahnverband (UIC) | V | A |
| A22 | Vereinbarung zwischen der Schweiz, Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens | Ziel dieser Vereinbarung ist es, die langfristige Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der weiteren Entwicklung des Schienenverkehrs zu fördern und zu vertiefen. Somit sollen ökologische und ökonomische Vorteile genutzt werden, die sich aus den Möglichkeiten im Bereich des Schienenverkehrs, der Schieneninfrastruktur und deren Interoperabilität ergeben. | Schweizerische Eidgenossenschaft (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation / UVEK), Fürstentum Liechtenstein und Republik Österreich (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie / BMVIT) | V | A |
| A23 | Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) | COTIF ist ein europaweit gültiges Übereinkommen, das den grenzüberschreitenden Transport von Personen, Gepäck und Gütern auf der Schiene betrifft. Es definiert u.a. das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Kunden von Transportleistungen auf der Schiene und Beförderern. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft (u.a.) | V | A |
| A24 | Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) | Die CUV umfassen einheitliche Rechtsvorschriften über die Verwendung von Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel. Sie definieren u.a. Haftungsrichtlinien im Falle von Verlust oder Beschädigung. Die Regelungen finden Anwendung, wenn ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) nicht seine eigenen Wagen nutzt und daher mit dem Halter der Wagen einen Vertrag über deren Verwendung aufsetzt. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft (u.a.) | V | A |
| A25 | Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI) | Die CUI beinhalten Regelungen, die das zivilrechtliche Vertragsverhältnis für den Umgang mit Schienenwegen und festen Anlagen betreffen (soweit sie für den Verkehr von Schienenfahrzeugen und die Verkehrssicherheit notwendig sind). | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft (u.a.) | V | A |
| A26 | Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) | Die CIM regeln die Rechtsvorschriften beim Abschluss sowie bei der Ausführung eines internationalen Beförderungsvertrages auf der Schiene. Sie beinhalten u.a. verbindliche Haftungsregelungen, die bei Lieferverzögerungen und Beschädigungen oder Verlust des Transportguts greifen. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft (u.a.) | V | A |
| A27 | Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) | Die TSI sind Spezifikationen für die Interoperabilität im europäischen Schienenverkehr. Im Rahmen der einzelnen TSI werden Charakteristika definiert, welche die verschiedenen Teilsysteme der Eisenbahnen (u.a. Infrastruktur, Energie, Fahrzeuge, Wartung und Betrieb) aufweisen müssen. Beispielsweise werden Spurweiten und Streckengeschwindigkeiten festgelegt. | Europäische Union (EU) | V | A |
| A28 | Eisenbahn-Netz-zugangsverordnung (NZV) | Die NZV reglementiert den Netzzugang für schweizerische und ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie schreibt u.a. einen diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur fest. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |

| Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A29 | Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Richtlinie 2004/49/EG) | Diese Richtlinie beinhaltet Sicherheitsanforderungen, die für das gesamte Eisenbahnsystem gelten. Sie betreffen auch das Management von Infrastruktur und Verkehrsbetrieb sowie das Zusammenwirken von Eisenbahnunternehmen und Fahrgewegbetreibern. Die Richtlinie enthält u.a. eine Aufstellung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren und legt Regeln für Sicherheitsuntersuchungen fest. | Europäische Union (EU) | V | T | |
| A30 | Richtlinie zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen (Richtlinie 91/440/EWG) | Diese Richtlinie gilt für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur und das Erbringen von Verkehrsleistungen auf der Schiene durch Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie sieht u.a. vor, dass eine Trennung zwischen dem Betrieb, der Infrastruktur und der Erbringung von Verkehrsleistungen vorzunehmen ist, um eine separate Rechnungslegung zu ermöglichen. | Europäische Union (EU) | V | A | |
| A31 | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse | Das Abkommen dient einer abgestimmten Verkehrspolitik in Bezug auf den Umweltschutz und die Effizienz von Verkehrssystemen insbesondere im Alpenraum. Es beinhaltet u.a. Sozialvorschriften, technische Normen, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot sowie die «grosse Kabotage» der Schweiz. | Europäische Union und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A32 | Gütertransportgesetz (GüTG) | Das GüTG regelt den Transport von Gütern durch Eisen- und Seilbahnen sowie Schifffahrtsunternehmen in der Schweiz. Es beinhaltet u.a. Bestimmungen zur Förderung des Binnengüterverkehrs (insbesondere auf der Schiene). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A33 | Totalrevision des Gütertransportgesetzes (GüTG)/Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche | Die Totalrevision des GüTG und die damit verbundene Gesamtkonzeption dient der Förderung des Schienengüterverkehrs in der Schweiz (mit Ausnahme des alpenquerenden Güterverkehrs). Sie umfasst Massnahmen zur Entwicklung und Finanzierung der Güterverkehrsinfrastruktur, eine nachhaltige Entwicklung des Güterverkehrs zu gewährleisten (u.a. durch ein besseres Zusammenwirken von Strasse und Schiene). Seit August 2014 ist die Vernehmlassung abgeschlossen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A34 | Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss-Gesetz/HGV AnG) | Das HGV-Anschluss-Gesetz legt fest, dass die Ost- und Westschweiz spätestens bis 2020 besser an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz angeschlossen werden sollen. Ziel ist es, die Schweiz als Standort für Wirtschaft und Tourismus attraktiver zu machen und Reisezeiten zu verkürzen. Zudem soll der internationale Strassen- und Flugverkehr stärker auf die Schiene verlagert werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A35 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| G5 | Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung/GGBV) | Die GGBV regelt Ernennung, Aufgaben, Ausbildung und Prüfung von Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Beladen, Befördern und Entladen von gefährlichen Gütern entstehen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| G6 | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID) | Die RID reglementiert den Transport von Gefahrgütern auf der Schiene. Sie definiert u.a. die Zugarten, welche für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen sind. | Europäische Union (EU) und Schweizerische Eidgenossenschaft (u.a.) | V | T | |
| G7 | Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD) | Diese Verordnung beinhaltet Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisen- und Seilbahnen. Sie schreibt u.a. das Anbringen von Warnhinweisen während der Gefahrgutbeförderung vor und richtet sich an sämtliche Akteure, die sowohl bei der Herstellung und dem Handling als auch bei der Beförderung von Gefahrgütern auf der Schiene involviert sind (z.B. Schieneninfrastrukturbetreiber sowie Hersteller und Nutzer von Transportmitteln für den Gefahrguttransport). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| M2 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagementsysteme. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M3 | Spezifikation und Nachweis der Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit und Sicherheit (RAMS/DIN EN 50126) | RAMS (reliability, availability, maintainability and safety) ist eine Norm, die vor allem in der Bahnindustrie für die Spezifikation von Sicherungssystemen genutzt wird. Sie verfolgt das Ziel, die Sicherheit und Verfügbarkeit im Unternehmen und somit auch die Servicequalität zu steigern. | Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) | V | A | |
| R2 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, dass der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| S8 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| S9 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| S10 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L | |
| T3 | Verordnung über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen (Verordnung (EG) Nr. 445/2011) | Diese Verordnung zielt auf eine Verbesserung des Marktzugangs für Eisenbahnverkehrsleistungen ab. Sie beinhaltet gemeinsame Grundsätze für die Kontrolle, Regulierung und Überwachung der Eisenbahnsicherheit. | Europäische Union (EU) | V | A | |
| T4 | Rechtsvorschriften für die Verbindlichkeitsklärung technischer Normen und Vorschriften für Eisenbahnmaterial (APTU) | Die APTU sind verbindliche Rechtsvorschriften. Sie legen das Verfahren fest, nach dem technische Normen und einheitliche technische Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das für den internationalen Verkehr bestimmt ist, für verbindlich erklärt bzw. angenommen werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| T5 | Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems (Richtlinie 2008/57/EG) | Diese Richtlinie soll die Integration des Eisenbahnnetzes der Europäischen Union (EU) durch zunehmende technische Harmonisierung beschleunigen und ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Sie legt Bedingungen fest, welche für die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU erfüllt sein müssen. | Europäische Union (EU) | V | T | |
| T6 | Eisenbahngesetz (EBG) | Das EBG regelt den Bau und Betrieb der Eisenbahninfrastruktur. Es definiert zudem Anforderungen in Bezug auf die Wartung und die Gewährung des Netzzugangs für Eisenbahnverkehrsunternehmen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| T7 | Nationale notifizierte technische Vorschriften (NNTV) | NNTV beinhalten landesspezifische Regelungen zur Eisenbahnsicherheit und der Kompatibilität (Interoperabilität), die von den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI, herausgegeben von der EU) abweichen. Sie betreffen u.a. die Bereiche Infrastruktur, Fahrzeuge, Umwelt und elektrische Anlagen. Im Herbst 2014 erfolgte eine Anhörung zu den nationalen Vorschriften, da einige der NNTV derzeit provisorischen Charakter haben, weil z.B. in zahlreichen Fällen noch eine inhaltliche Klassifizierung und formelle Anerkennung durch die Europäische Eisenbahnagentur (ERA) aussteht. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |

| Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| U12 | Störfallverordnung (StfV) | Die StfV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U13 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U14 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U15 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U16 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A | |
| U17 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U18 | Güterverkehrsverlagerungsgesetz (GVVG) | Das GVVG beinhaltet Regelungen zur Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Es dient zum Schutz des Alpengebietes und zur Förderung der Nachhaltigkeit. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |

Tabelle 5: Übersicht zu Leitlinien der Logistik im Schienengüterverkehr

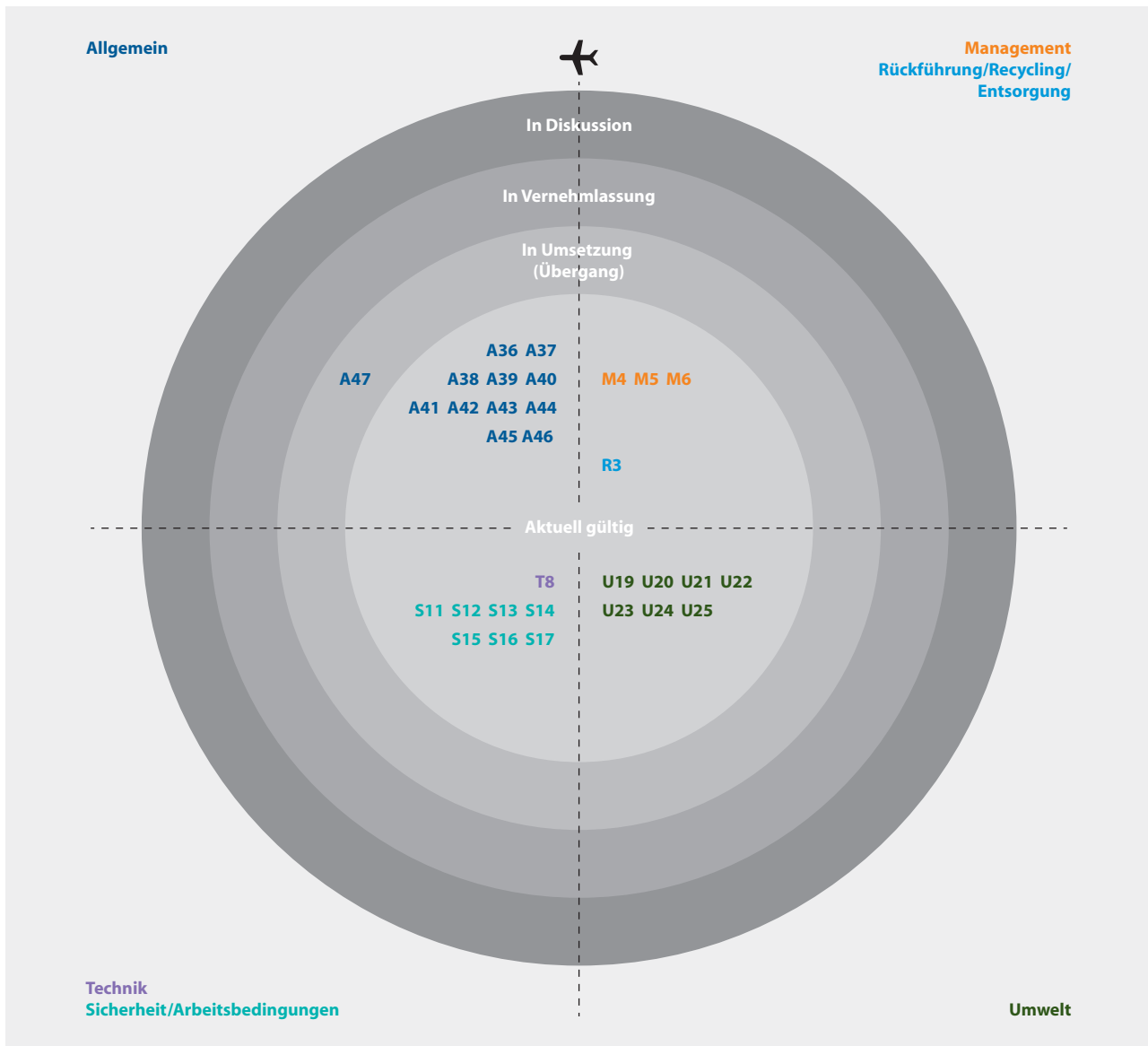


Abbildung 27: «Radar» zu Leitlinien der Logistik in der Luftfracht

| Leitlinien der Logistik in der Luftfracht | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| A36 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| A37 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |
| A38 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS |
| A39 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik in der Luftfracht | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A40 | Luftfahrtverordnung (LFV) | Die LFV beinhaltet verbindliche Vorschriften im Bereich der Luftfahrt. Sie definiert u.a. Anforderungen an die Lufttüchtigkeit sowie das Zulassungsverfahren von Luftfahrzeugen. Ausserdem enthält diese Verordnung Regelungen für den Verkehr, den Betrieb und Unterhalt von Flugfahrzeugen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A41 | Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR) | Die VVR beinhaltet Verkehrsregeln, die für alle in der Schweiz verkehrenden Luftfahrzeuge sowie für schweizerische Luftfahrzeuge im Ausland gelten. Sie definiert u.a. die Luftraumklassen in der Schweiz, Flughöchstgeschwindigkeiten sowie Mindestflughöhen. | Schweizerische Eidgenossenschaft (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation/UVEK) | V | T | |
| A42 | Verordnung über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr (VBR I) | Diese Verordnung setzt die Betriebsregeln des gewerbsmässigen Luftverkehrs in der Schweiz fest. Die Regelungen betreffen u.a. die Sicherheit des Flugbetriebes, Wetterbedingungen sowie die Flugdienstzeiten der Flugbesatzung. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A43 | Verordnung über den Lufttransport (LTrV) | Die LTrV gilt für jede Inlandsbeförderung und internationale Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern, die durch Luftfahrzeuge ausgeführt wird. Sie beinhaltet u.a. Regelungen zu den vom Frachtführer auszustellenden Dokumenten für die Beförderung, zur Haftung des Luftfrachtführers sowie dem Transport gefährlicher Güter. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A44 | Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr | Dieses Übereinkommen vereinheitlicht die Regelungen über die Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern im internationalen Luftverkehr. Es beinhaltet u.a. die für den Transport auszustellenden Dokumente (z.B. Luftfrachtbrief, Empfangsbestätigung) sowie Regeln zur Haftung des Luftfrachtführers. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Europäische Union (EU), Kolumbien, Neuseeland (u.a.) | V | T | |
| A45 | Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeugs | Diese Verordnung definiert die Rechte und Pflichten von Führern eines Luftfahrzeugs, z.B. gegenüber dem Flugzeug und der Ladung sowie gegenüber Fluggästen. Sie gilt sowohl für schweizerische Luftfahrzeuge als auch für ausländische Luftfahrzeuge, die sich auf oder über Schweizer Boden befinden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A46 | Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz/LFG) | Das LFG reglementiert die Nutzung des schweizerischen Luftraumes und ist somit das zentrale nationale Regelwerk im Schweizer Luftfahrtrecht. Es beinhaltet u.a. Sicherheitsbestimmungen und Regelungen zu den Flughafengebühren. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A47 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| M4 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagement. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M5 | Qualitätsmanagementnorm für Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung (EN 9100:2009) | EN 9100:2009 ist ein Standard für Qualitätsmanagement im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie der Verteidigung. Durch Anwendung der Norm sollen Prozesssicherungsmaßnahmen getroffen und Kostenreduzierungen sowie ein Höchstmass an Prozessbeherrschung (Null-Fehler-Prinzip) ermöglicht werden. | Europäisches Institut für Normung (CEN) | F | A | |
| M6 | Qualitätsmanagementnorm für Händler und Lagerhalter der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung (EN 9120:2010) | EN 9120:2010 ist ein Standard für Qualitätsmanagement und gilt für Händler und Lagerhalter im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie der Verteidigung. Er zielt darauf ab, Leistungssteigerungen in Bezug auf Qualität, Lieferung und Kosten für sämtliche Produkte und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette zu gewährleisten. | Europäisches Institut für Normung (CEN) | F | A | |
| R3 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, dass der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik in der Luftfracht | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| S11 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S12 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S13 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L |
| S14 | Verordnung zur Festlegung von Massnahmen für die Durchführung gemeinsamer Grundstandards in der Luftsicherheit (EU-Verordnung 185/2010) | Diese EU-Verordnung beinhaltet Massnahmen für die Durchführung gemeinsamer Grundstandards, die das Ziel verfolgen, die Zivilluftfahrt vor unrechtmässigen Eingriffen zu schützen, welche die Luftsicherheit gefährden könnten. Die Festlegungen betreffen u.a. die Sicherheit von Luftfahrzeugen und die Flughafensicherheit. | Europäische Union (EU) | V | A |
| S15 | Europäisches Sicherheitsbewertungsprogramm für ausländische Luftfahrzeuge (EC SAFA Programme) | Das SAFA-Programm enthält Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung von Flugzeugen sowie für Inspektionen von Dokumenten. Es zielt darauf ab, mögliche negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, welche die Luftsicherheit gefährden könnten. | Europäische Union (EU) | V | A |
| S16 | Flug- und Dienstzeitenverordnung | Diese Verordnung bestimmt die Flug- und Dienstzeiten für Besatzungsmitglieder von Flugzeugen sowie die Arbeitszeitorganisation im gewerbmässigen Luftverkehr. Sie gilt für Flugbetriebsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| S17 | Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (Verordnung (EG) Nr. 300/2008) | Die Verordnung hält gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt im europäischen Luftverkehr fest. Sie dient dem Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmässigen Eingriffen und definiert u.a. Grundstandards in den Bereichen Flughafensicherheit, Fracht und Post sowie Sicherheitsausrüstung. | Europäische Union (EU) | V | A |
| T8 | Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) | Die VLL definiert das Zulassungsverfahren von Luftfahrzeugen sowie die Lufttüchtigkeitsanforderungen in der Schweiz. Sie beinhaltet zudem Regelungen zu den mitzuführen Unterlagen (z.B. technische Akten und Flugreisebuch). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| U19 | Störfallverordnung (StFV) | Die StFV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| U20 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| U21 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |
| U22 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |

| Leitlinien der Logistik in der Luftfracht | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| U23 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A |
| U24 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| U25 | Nachtflugverbot am Flughafen Zürich | Das Verbot legt die Nachtflugsperrzeit für den Flughafen Zürich von 23.30 Uhr bis 6.00 Uhr fest. Dabei darf die Zeit von 23.00 Uhr bis 23.30 Uhr nur für den Abbau von Verspätungen genutzt werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |

Tabelle 6: Übersicht zu Leitlinien der Logistik in der Luftfracht

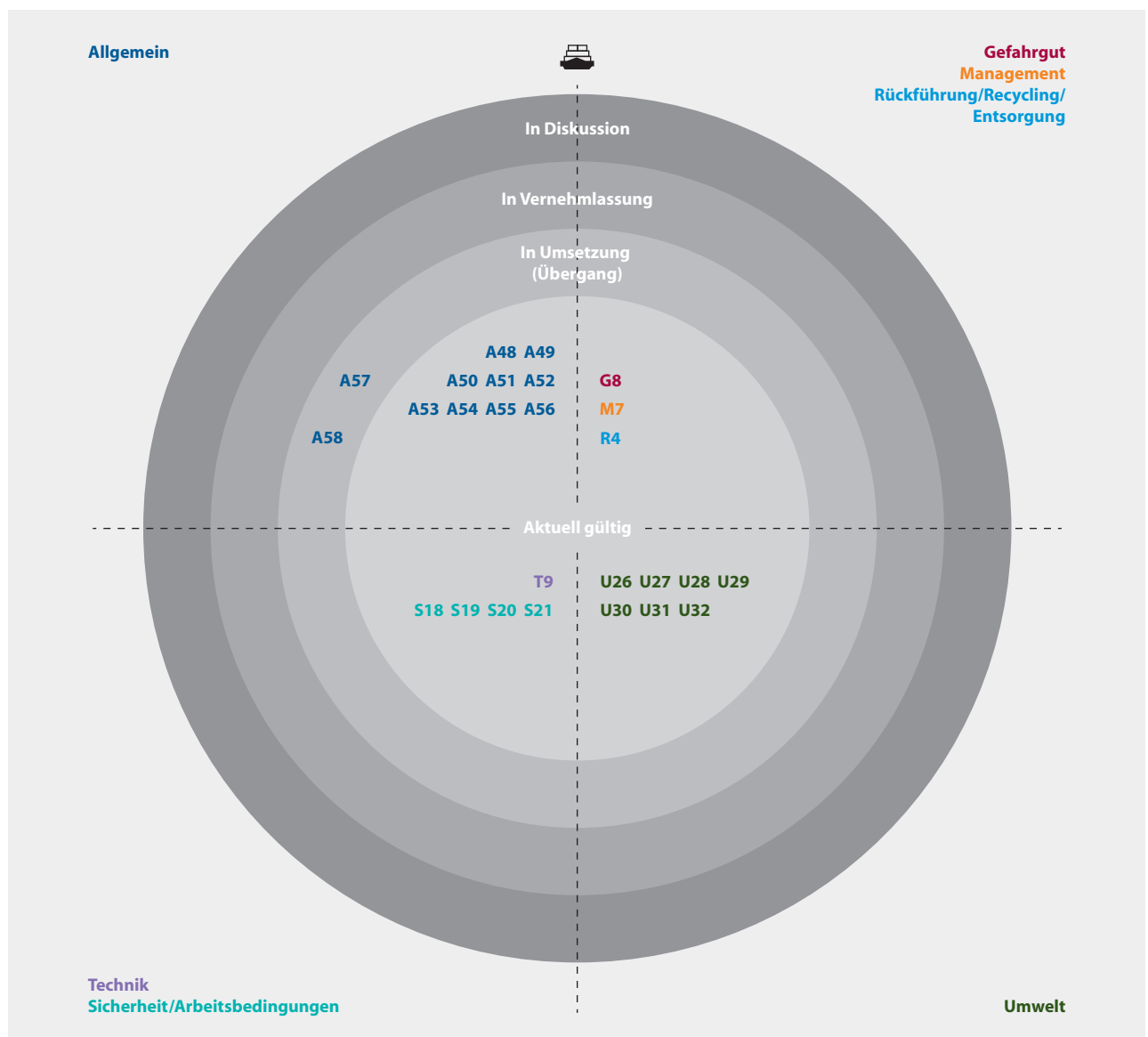


Abbildung 28: «Radar» zu Leitlinien der Logistik im Schiffsgüterverkehr

| Leitlinien der Logistik im Schiffsgüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A48 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A49 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A50 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS | |
| A51 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A52 | Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) | Die BSV beinhaltet verbindliche Regelungen für die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern. Wichtige Festlegungen im Rahmen dieser Verordnung sind u.a. Anforderungen an die Schiffsführung, Schifffahrtszeichen sowie Regeln für die Fahrt und das Stilllegen von Schiffen. | Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) | V | A | |
| A53 | Schweizer Rheintransport-Bedingungen (SRTB) 2002 | Die SRTB dienen als Rechtsgrundlage für den schweizerischen Rheintransport. Sie definieren u.a. die Pflichten und Aufgaben von Frachtführern sowie Versendern von Gütern und finden Anwendung auf alle am Rhein- und Binnenschifftransport beteiligten Akteure. | Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafengewirtschaft (SVS) | V | T | |
| A54 | Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) | Die RheinSchPV beinhaltet Bestimmungen für die Rheinschifffahrt, die meist auf der gesamten Rheinstrecke anwendbar sind. Sie definiert z.B. Anforderungen an die Beladung und Sicht sowie an das Mitführen von Unterlagen und die Pflichten der Besatzung. | Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) | V | T | |
| A55 | Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) | Das BSG regelt die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (einschliesslich der Grenzgewässer). Es beinhaltet sowohl Regelungen zur Gewässerhoheit der Kantone sowie zu Konzessionen und Bewilligungen als auch Anforderungen an Schiffe und Schiffsführer. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A56 | Gütertransportgesetz (GüTG) | Das GüTG regelt den Transport von Gütern durch Eisen- und Seilbahnen sowie Schifffahrtsunternehmen in der Schweiz. Es beinhaltet u.a. Bestimmungen zur Förderung des Binnengüterverkehrs (insbesondere auf der Schiene). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A57 | Totalrevision des Gütertransportgesetzes (GüTG)/Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche | Die Totalrevision des GüTG und die damit verbundene Gesamtkonzeption dient der Förderung des Schienengüterverkehrs in der Schweiz. Sie umfasst Massnahmen zur Entwicklung und Finanzierung der Güterverkehrsinfrastruktur, um eine nachhaltige Entwicklung des Güterverkehrs zu gewährleisten (u.a. durch ein besseres Zusammenwirken von Strasse und Schiene). Seit August 2014 ist die Vernehmlassung abgeschlossen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A58 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| G8 | Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV) | Die GGBV (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) regelt Ernennung, Aufgaben, Ausbildung und Prüfung von Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Beladen, Befördern und Entladen von gefährlichen Gütern entstehen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| M7 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagement. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| R4 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, wonach der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Schiffsgüterverkehr | | | | | Charakterisierung | |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| S18 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| S19 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| S20 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L | |
| S21 | Europäische Vereinbarung über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt | Diese Vereinbarung beinhaltet Vorgaben zu den Arbeits- und Ruhezeiten des Personals im Bereich der Binnenschifffahrt. Zudem enthält sie u.a. Bestimmungen zum Jugendschutz sowie zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz. | Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF), Europäische Schifferorganisation (ESO) | V | T | |
| T9 | Rheinschiffsuntersuchungsverordnung (RheinSchUO) | Die RheinSchUO gilt verpflichtend für Rheinschiffe ab einer bestimmten Länge und einem bestimmten Volumen. Sie legt u.a. fest, dass die betreffenden Fahrzeuge Schiffsatteste mitzuführen haben, und definiert bautechnische Anforderungen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U26 | Störfallverordnung (StfV) | Die StfV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge und zur Bewältigung von Störfällen sowie allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U27 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U28 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U29 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Der Standard kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U30 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A | |
| U31 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U32 | Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV) | Die SAV enthält verbindliche Vorschriften über die Abgasemissionen und den Bau von Otto- und Dieselmotoren für den Schiffsantrieb. Die hier festgeschriebenen Regelungen gelten ebenfalls für sonstige Verbrennungsmotoren, die nicht mit Benzin oder Diesel betrieben werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

Tabelle 7: Übersicht zu Leitlinien der Logistik im Schiffsgüterverkehr

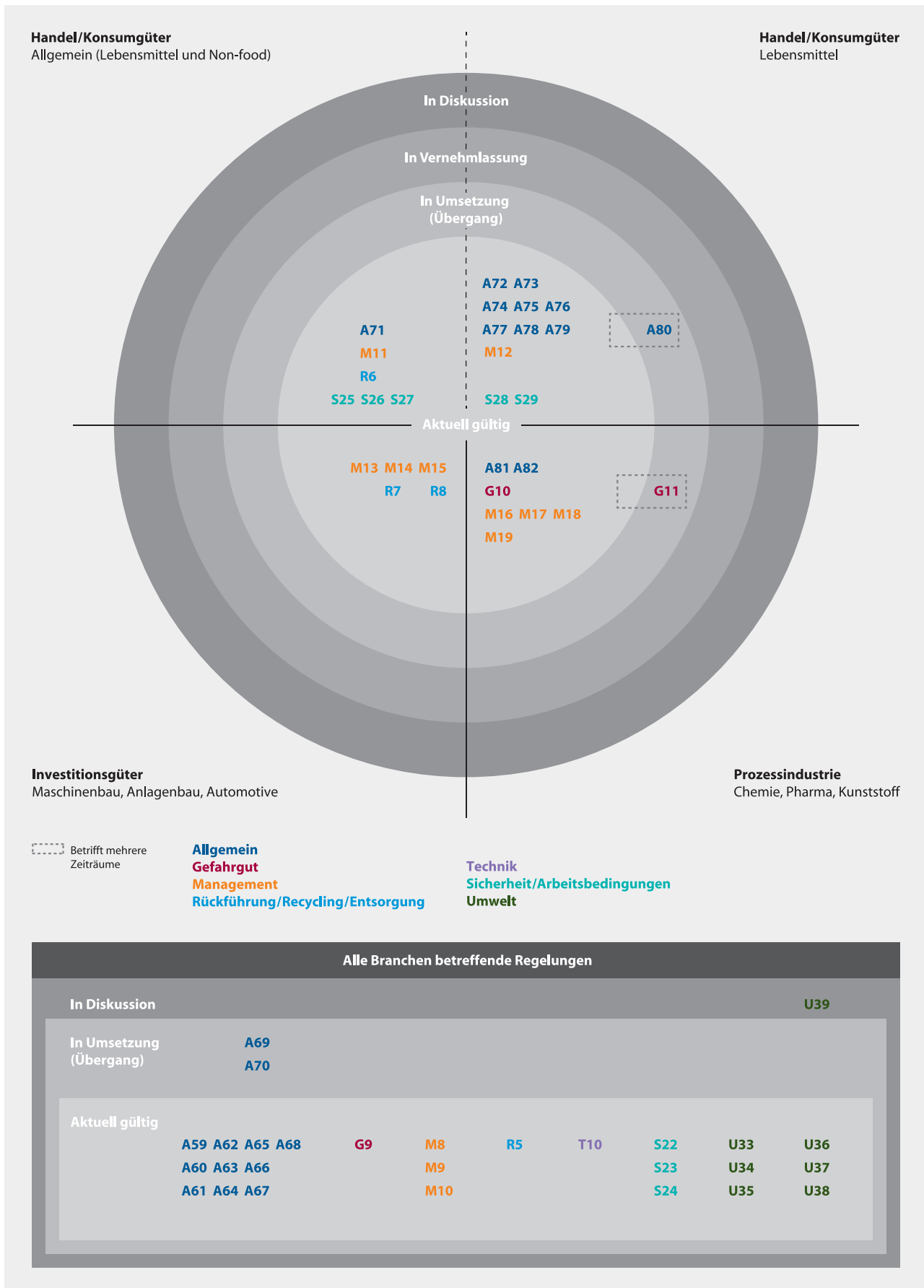


Abbildung 29: «Radar» zu Leitlinien der Logistik nach Branchen

| Leitlinien der Logistik im Handel und der Konsumgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A59 | Europäische Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) | Diese Richtlinie strebt eine Harmonisierung der Verpackungs- und Abfallwirtschaft an und dient zum Schutz der Umwelt. Sie beinhaltet Massnahmen in Bezug auf die Vermeidung bzw. Verringerung sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungsabfällen. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A60 | Verordnung über Vorversandkontrollen (PSI) | Die PSI regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung von Vorversandkontrollen (v.a. zur Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten (u.a. Angola, Haiti und Senegal) durch spezialisierte Inspektionsgesellschaften in der Schweiz. Derzeit verfügen vier Inspektionsgesellschaften über solche Bewilligungen: Bureau Veritas, Cotecna, Intertek und Société Générale de Surveillance (SGS). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A61 | Überprüfungen und Bescheinigungen der Konformität (Verification of Conformity/VOC) | Die VOC regelt die Konformität von Exportware mit den nationalen Standards des Empfängerlandes. Dies soll die Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten und der Umwelt schützen und den internationalen Handel erleichtern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A62 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1) | Die Freihandelsverordnung 1 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und EU- sowie EFTA-Staaten. Sie beinhaltet u.a. eine Auflistung der Zollansätze für die Einfuhr verschiedener Waren. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A63 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern, ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 2) | Die Freihandelsverordnung 2 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und ihren Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Staaten). Sie enthält u.a. eine Liste der Abkommen und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln sowie eine Auflistung der Einfuhrzölle. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A64 | Zollverordnung (ZV) | Die ZV beinhaltet sämtliche Regelungen zur Zollpflicht und -befreiung in der Schweiz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A65 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A66 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A67 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS | |
| A68 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A69 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A70 | Swissness-Vorlage | Die Swissness-Vorlage dient dem stärkeren Schutz der Marke «Schweiz» als Herkunftsbezeichnung für Produkte und Dienstleistungen. Sie bezieht sich auf sämtliche Branchen und soll Missbräuche der Bezeichnung "Schweiz" im In- und Ausland verhindern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A71 | Globaler Standard für Lagerung und Distribution (BRC Global Standard for Storage and Distribution) | Dieser unverbindliche Standard definiert Anforderungen für die Lagerung und Distribution von Konsumgütern. Er richtet sich an Dienstleister in den Bereichen Lagerung und Distribution, die für Hersteller von Lebensmitteln, Verpackungen und Verbraucherprodukten tätig sind. | British Retail Consortium (BRC) | F | U/L | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Handel und der Konsumgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A72 | Richtlinie zum Transport von Gross- und Kleinvieh | Diese vom Schweizer Tierschutz (STS) ausgelegte Norm definiert Anforderungen für einen möglichst tierschonenden und glaubwürdig rückverfolgbaren Transport von Gross- und Kleinvieh. | Schweizer Tierschutz (STS) | F | T | |
| A73 | Verordnung über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) | Die EDAV-Kontrollverordnung legt fest, aus welchen Staaten oder Regionen Tiere und Tierprodukte zur Ein- und Durchfuhr zugelassen sind. Zudem bestimmt sie, welche Tiere und Tierprodukte grenztierärztlich zu kontrollieren sind, und definiert Einfuhrbestimmungen, die für Tierprodukte aus Drittstaaten gelten. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A74 | Lebensmittelgesetz (LMG) | Das LMG definiert den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Es umfasst u.a. Anforderungen in Bezug auf deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Kennzeichnung. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| A75 | Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) | Die LKV beinhaltet Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln auf Verpackungen, Umhüllungen und Etiketten. Sie legt u.a. fest, welche speziellen Angaben der Verpackung entnehmbar sein müssen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A76 | Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV/Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) | Die LMIV bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen und Informationsbedürfnisse der Verbraucher. Sie legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über und insbesondere die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A77 | Bio-Verordnung | Die Bio-Verordnung definiert die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel. Sie schreibt u.a. vor, wie biologisch angebaute Produkte verpackt und befördert werden müssen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| A78 | Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lagerung temperaturgeführter Ware (AGB-T) | Die AGB-T beinhalten Empfehlungen für die Lagerung temperaturgeführter Ware. Sie definieren Anforderungen in Bezug auf ökologische (z.B. Emissionen und Kältemittel) und sicherheitsrelevante Aspekte (z.B. Hygiene und Temperatur) für sämtliche Aktivitäten im Lagerbereich. | Schweizerischer Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik (SVKTL) | F | U/L | |
| A79 | Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) | Die LGV soll die Produktesicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gewährleisten. Sie regelt den hygienischen Umgang mit solchen Gütern und beinhaltet u.a. Vorschriften für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, den Transport und die Kennzeichnung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A80 | Verordnung zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) | Die EDAV enthält Vorgaben bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (z.B. Lebensmitteln tierischer Herkunft, Heu, Stroh und weiteren Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können). Die Verordnung wurde im Aufbau überarbeitet und soll neu nach der Herkunft von Sendungen (EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen bzw. Drittstaaten) bei der Ein- und Durchfuhr bzw. nach der Bestimmung der Sendungen bei der Ausfuhr strukturiert werden. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| G9 | Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) | Die VeVA soll sicherstellen, dass Abfallprodukte nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Sie regelt u.a. den Inlandverkehr mit Sonderabfällen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit sämtlichen Abfällen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| M8 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagementsysteme. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M9 | Norm für Sicherheitsmanagementsysteme für die Lieferketten (ISO 28000) | ISO 28000 ist ein Standard für die Sicherheitsmanagementsysteme in der gesamten Supply Chain. Er fordert die Prüfung sämtlicher Aspekte mit Bezug zur Sicherheit, z.B. in den Bereichen Finanzierung, Produktion, Transport und Lagerung. Ziel der Norm ist es, Sicherheitsrisiken zu identifizieren und zu minimieren. | International Organization for Standardization (ISO) | F | T | |
| M10 | Zertifizierung von Managementsystemen für soziale Verantwortung (IQNet SR 10) | IQNet SR 10 ist ein freiwilliger Standard, der weltweit anwendbare Anforderungen für effiziente Sozialverantwortungs-Managementssysteme definiert. Er richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Grössen und soll eine nachhaltige Unternehmenskultur fördern. | IQNet | F | A | |

| Leitlinien der Logistik im Handel und der Konsumgüterindustrie | | | | Charakterisierung | |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| M11 | IFS Logistics-Standard (International Featured Standard Logistics) | IFS Logistics ist ein Standard für die Auditierung der Logistikaktivitäten im Lebensmittel- und Non-Food-Bereich. Er enthält u.a. Regelungen in Bezug auf Transport, Lagerung, Distribution und Umschlag. Ziel des Standards ist es, Transparenz in der Supply Chain zu schaffen (z.B. durch eine lückenlose Rückverfolgbarkeit), die Qualität und Sicherheit zu erhöhen sowie Kosteneinsparungen zu realisieren. | International Organization for Standardization (ISO) | F | U/L |
| M12 | Qualitätsmanagementnorm für Lebensmittelsicherheit (ISO 22000) | ISO 22000 ist ein freiwilliger Standard für Managementsysteme im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Er richtet sich an alle Akteure der Lebensmittelkette, von der Primärproduktion bis zum Endverbraucher, inklusive Verpackung, Transport und Lagerung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |
| R5 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, wonach der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS |
| R6 | Technische Vorschriften zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten | Diese Vorschriften legen Bedingungen für die Lagerung, den Umschlag, den Transport und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten fest. Sie zielen darauf ab, Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen aufgrund der Entsorgung solcher Geräte zu schützen. | SENS (Stiftung Entsorgung Schweiz) und Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisations-technik (SWICO) | F | VAS |
| S22 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S23 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S24 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L |
| S25 | Globaler Standard für Konsumgüter (BRC CP) | BRC CP ist ein unverbindlicher Standard für Hersteller von Verbrauchsgütern. Er dient insbesondere zur Sicherstellung von Produktsicherheit, Qualität und Gesetzeskonformität. Die Norm unterstützt u.a. die Optimierung des Hygienemanagements und soll dadurch Kontaminationsrisiken verringern. | British Retail Consortium (BRC) | F | A |
| S26 | Hygieneverordnung (HyV) | Die HyV legt allgemeine Hygienevorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen fest. Sie stellt Anforderungen an die Hygiene des Personals und bestimmt die Verarbeitungshygiene. Zudem beinhaltet sie Regelungen in Bezug auf den Transport von Lebensmitteln, z.B. Anforderungen an die Transportbehälter. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| S27 | Verfahrensanleitung für eine gute Hygienepraxis | Diese unverbindliche Verfahrensanleitung dient der Einhaltung von gesetzlichen und kundenspezifischen Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie beinhaltet Massnahmen in Bezug auf Gesundheits- und Täuschungsschutz sowie die Hygiene. | Schweizerischer Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik (SVKTL) | V | A |
| S28 | Lebensmittelsicherheitsnorm FSSC 22000 (Food Safety System Certification 22000) | FSSC 22000 ist ein Standard, der die Lebensmittelsicherheit bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln gewährleisten soll. Er richtet sich an Unternehmen, die verderbliche tierische oder pflanzliche Produkte, Produkte mit langer Haltbarkeit bei Raumtemperatur, (bio-)chemische Produkte für die Lebensmittelherstellung oder Lebensmittelverpackungsmaterial herstellen bzw. verarbeiten. | Global Food Safety Initiative (GFSI) | F | A |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik im Handel und der Konsumgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| S29 | Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) | Die Verordnung legt die allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen im Lebensmittelrecht sowie Verfahren zur Unterstützung von Entscheidungen in Fragen der Lebens- und Futtermittelsicherheit fest. Sie verfolgt das Ziel, die Gesundheit des Menschen zu schützen und Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln zu gewährleisten. | Europäische Union (EU) | V | A | |
| T10 | Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) | Das THG zielt darauf ab, einheitliche Grundlagen zu schaffen, um im Geltungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Es beinhaltet u.a. Vorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung technischer Vorschriften sowie Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U33 | Störfallverordnung (StfV) | Die StfV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U34 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U35 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U36 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U37 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A | |
| U38 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U39 | Einführung von Umweltzonen | Die Einführung von Umweltzonen ist eine aktuell in der Schweiz in Diskussion befindliche Massnahme, um die Luftqualität insbesondere in Ballungszentren zu verbessern. Demnach würden nur bestimmte, als schadstoffarm gekennzeichnete Fahrzeuge Zugang zu den als «Umweltzone» definierten geografischen Gebieten erhalten. | Schweizerische Eidgenossenschaft | O | A | |

Tabelle 8: Übersicht zu Leitlinien der Logistik im Handel und der Konsumgüterindustrie

| Leitlinien der Logistik in der Investitionsgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A59 | Europäische Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) | Diese Richtlinie strebt eine Harmonisierung der Verpackungs- und Abfallwirtschaft an und dient zum Schutz der Umwelt. Sie beinhaltet Massnahmen in Bezug auf die Vermeidung bzw. Verringerung sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungsabfällen. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A60 | Verordnung über Vorversandkontrollen (PSI) | Die PSI regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung von Vorversandkontrollen (v.a. zur Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten (u.a. Angola, Haiti und Senegal) durch spezialisierte Inspektionsgesellschaften in der Schweiz. Derzeit verfügen vier Inspektionsgesellschaften über solche Bewilligungen: Bureau Veritas, Cotecna, Intertek und Société Générale de Surveillance (SGS). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A61 | Überprüfungen und Bescheinigungen der Konformität (Verification of Conformity/VOC) | Die VOC regelt die Konformität von Exportware mit den nationalen Standards des Empfängerlandes. Dies soll die Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten und der Umwelt schützen und den internationalen Handel erleichtern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A62 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1) | Die Freihandelsverordnung 1 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und EU- sowie EFTA-Staaten. Sie beinhaltet u.a. eine Auflistung der Zollansätze für die Einfuhr verschiedener Waren. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A63 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern, ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 2) | Die Freihandelsverordnung 2 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und ihren Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Staaten). Sie enthält u.a. eine Liste der Abkommen und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln sowie eine Auflistung der Einfuhrzölle. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A64 | Zollverordnung (ZV) | Die ZV beinhaltet sämtliche Regelungen zur Zollpflicht und -befreiung in der Schweiz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A65 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A66 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A67 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS | |
| A68 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A69 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A70 | Swissness-Vorlage | Die Swissness-Vorlage dient dem stärkeren Schutz der Marke «Schweiz» als Herkunftsbezeichnung für Produkte und Dienstleistungen. Sie bezieht sich auf sämtliche Branchen und soll Missbräuche der Bezeichnung «Schweiz» im In- und Ausland verhindern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| G9 | Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) | Die VeVA soll sicherstellen, dass Abfallprodukte nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Sie regelt u.a. den Inlandverkehr mit Sonderabfällen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit sämtlichen Abfällen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik in der Investitionsgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| M8 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagementsysteme. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M9 | Norm für Sicherheitsmanagementsysteme für die Lieferketten (ISO 28000) | ISO 28000 ist ein Standard für die Sicherheitsmanagementsysteme in der gesamten Supply Chain. Er fordert die Prüfung sämtlicher Aspekte mit Bezug zur Sicherheit, z.B. in den Bereichen Finanzierung, Produktion, Transport und Lagerung. Ziel der Norm ist es, Sicherheitsrisiken zu identifizieren und zu minimieren. | International Organization for Standardization (ISO) | F | T | |
| M10 | Zertifizierung von Managementsystemen für soziale Verantwortung (IQNet SR 10) | IQNet SR 10 ist ein freiwilliger Standard, der weltweit anwendbare Anforderungen für effiziente Sozialverantwortungs-Managementssysteme definiert. Er richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Grössen und soll eine nachhaltige Unternehmenskultur fördern. | IQNet | F | A | |
| M13 | Qualitätsmanagementnorm für die Automobilindustrie (ISO/TS 16949) | ISO/TS 16949 ist eine Norm für Qualitätsmanagementsysteme bei Herstellern und Zulieferern der Automobilindustrie. Sie dient der Verbesserung der System- und Prozessqualität mit dem Ziel, die Kundenzufriedenheit zu steigern, Risiken und Fehler bei der Produktion und in der Supply Chain zu identifizieren, ihre Ursachen zu beseitigen und die Wirksamkeit getroffener Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen zu überprüfen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M14 | Internationaler Bahnstandard (IRIS) | IRIS ist eine Norm für Qualitätsmanagementsysteme, das sich konkret an Zulieferer der Eisenbahnindustrie richtet. Sie zielt darauf ab, die Qualität über die gesamte Supply Chain der Eisenbahnindustrie hinweg zu verbessern. Die Norm soll zudem dabei helfen, die Wettbewerbsfähigkeit der Schienenfahrzeugindustrie zu sichern. | Verband der europäischen Eisenbahnindustrie (Union des Industries Ferroviaires Européennes/ UNIFE) | F | A | |
| M15 | Qualitätsmanagementstandard für die Herstellung von Geräten (ISO/IEC 80079) | ISO/IEC 80079 ist ein unverbindlicher Standard für das Qualitätsmanagement von Geräteherstellern. Er dient der Qualitätssicherung in der Herstellung von elektrischen und mechanischen Geräten, aber auch von autonomen Schutzsystemen, welche die Auswirkungen einer anlaufenden Explosion auf ein unbedenkliches Mass reduzieren. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| R5 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, wonach der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| R7 | Technische Vorschriften zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten | Diese Vorschriften legen Bedingungen für die Lagerung, den Umschlag, den Transport und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten fest. Sie zielen darauf ab, Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen aufgrund der Entsorgung solcher Geräte zu schützen. | SENS (Stiftung Entsorgung Schweiz) und Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisations-technik (SWICO) | F | VAS | |
| R8 | Richtlinie über Altfahrzeuge (Richtlinie 2000/53/EG) | Diese Richtlinie regelt die stoffliche Verwertung von Kraftfahrzeugen durch Recycling. Darüber hinaus beinhaltet sie Stoffverbote, z.B. für Schwermetalle. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Wiederverwendungs- und Verwertungsrate zu erhöhen und mehr Rücknahmesysteme für Altfahrzeuge zu schaffen. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| S22 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |
| S23 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L | |

| Leitlinien der Logistik in der Investitionsgüterindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| S24 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L | |
| T10 | Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) | Das THG zielt darauf ab, einheitliche Grundlagen zu schaffen, um im Geltungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Es beinhaltet u.a. Vorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung technischer Vorschriften sowie Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U33 | Störfallverordnung (StfV) | Die StfV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| U34 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U35 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U36 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| U37 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A | |
| U38 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| U39 | Einführung von Umweltzonen | Die Einführung von Umweltzonen ist eine aktuell in der Schweiz in Diskussion befindliche Massnahme, um die Luftqualität insbesondere in Ballungszentren zu verbessern. Demnach würden nur bestimmte, als schadstoffarm gekennzeichnete Fahrzeuge Zugang zu den als «Umweltzone» definierten geografischen Gebieten erhalten. | Schweizerische Eidgenossenschaft | O | A | |

Tabelle 9: Übersicht zu Leitlinien der Logistik in der Investitionsgüterindustrie (Maschinenbau, Anlagenbau, Automotive)

| Leitlinien der Logistik in der Prozessindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A59 | Europäische Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) | Diese Richtlinie strebt eine Harmonisierung der Verpackungs- und Abfallwirtschaft an und dient zum Schutz der Umwelt. Sie beinhaltet Massnahmen in Bezug auf die Vermeidung bzw. Verringerung sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungsabfällen. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A60 | Verordnung über Vorversandkontrollen (PSI) | Die PSI regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung von Vorversandkontrollen (v.a. zur Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten (u.a. Angola, Haiti und Senegal) durch spezialisierte Inspektionsgesellschaften in der Schweiz. Derzeit verfügen vier Inspektionsgesellschaften über solche Bewilligungen: Bureau Veritas, Cotecna, Intertek und Société Générale de Surveillance (SGS). | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A61 | Überprüfungen und Bescheinigungen der Konformität (Verification of Conformity/VOC) | Die VOC regelt die Konformität von Exportware mit den nationalen Standards des Empfängerlandes. Dies soll die Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten und der Umwelt schützen und den internationalen Handel erleichtern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A62 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1) | Die Freihandelsverordnung 1 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und EU- sowie EFTA-Staaten. Sie beinhaltet u.a. eine Auflistung der Zollansätze für die Einfuhr verschiedener Waren. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A63 | Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern, ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 2) | Die Freihandelsverordnung 2 umfasst Regelungen zu Zollkontingenten und Ursprungsbestimmungen zwischen der Schweiz und ihren Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Staaten). Sie enthält u.a. eine Liste der Abkommen und Vereinbarungen in Form von Briefwechseln sowie eine Auflistung der Einfuhrzölle. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A64 | Zollverordnung (ZV) | Die ZV beinhaltet sämtliche Regelungen zur Zollpflicht und -befreiung in der Schweiz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A65 | Arbeitsgesetz (ArG) | Das ArG bildet die Grundlage des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz. Es enthält verbindliche Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten sowie zum Gesundheitsschutz. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A66 | Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) | Die VAU enthält verbindliche Regelungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Zollgebiet. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A67 | Elektronisches Zollverfahren für den Export und Import von Gütern (E-dec) | E-dec ist ein seit 2009 verbindliches Zollverfahren zur Durchführung der Zollabfertigung. Es beinhaltet Anforderungen an die Export- und Importabwicklung von Gütern. | Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) | V | VAS | |
| A68 | Summarische Eingangsanmeldung (Entry Summary Declaration, ENS) | Die ENS ist eine verpflichtende Regelung, die eine erweiterte elektronische Deklaration («advanced electronic declaration») vorsieht beim Import von Gütern in die EU, nach Norwegen und in die Schweiz. | Europäische Union (EU), Norwegen und Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |
| A69 | Unionszollkodex | Der Unionszollkodex enthält verbindliche Regelungen u.a. zur Reduzierung und Vereinheitlichung von Zollverfahren, zum elektronischen Datenaustausch sowie zu erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Lagerung von Gütern. Er tritt ab dem Jahr 2016 in Kraft. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| A70 | Swissness-Vorlage | Die Swissness-Vorlage dient dem stärkeren Schutz der Marke «Schweiz» als Herkunftsbezeichnung für Produkte und Dienstleistungen. Sie bezieht sich auf sämtliche Branchen und soll Missbräuche der Bezeichnung «Schweiz» im In- und Ausland verhindern. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A | |
| A81 | Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lagerung temperaturgeführter Ware (AGB-T) | Die AGB-T beinhalten Empfehlungen für die Lagerung temperaturgeführter Ware. Sie definieren Anforderungen in Bezug auf ökologische (z.B. Emissionen und Kältemittel) und sicherheitsrelevante Aspekte (z.B. Hygiene und Temperatur) für sämtliche Aktivitäten im Lagerbereich. | Schweizerischer Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik (SVKTL) | F | U/L | |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

| Leitlinien der Logistik in der Prozessindustrie | | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------------|--|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit | |
| A82 | Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) | Diese Verordnung beinhaltet Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen für den Transport und die Lagerung. Sie soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten. | Europäische Union (EU) | V | VAS | |
| G9 | Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) | Die VeVA soll sicherstellen, dass Abfallprodukte nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Sie regelt u.a. den Inlandverkehr mit Sonderabfällen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit sämtlichen Abfällen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T | |
| G10 | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) | GHS ist ein internationales System in der chemischen Industrie zur Gefahrenbewertung und Kennzeichnung von Chemikalien. Es zielt darauf ab, dass Gefahren von Chemikalien weltweit mit denselben Symbolen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern kommuniziert werden. | Vereinte Nationen (UN) | V | A | |
| G11 | REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) | Die REACH-Verordnung regelt den Transport von Chemikalien in der EU. Sie zielt darauf ab, das Chemikalienrecht zu harmonisieren und zu vereinfachen. Um weiterhin in der EU vermarkten zu können, müssen Schweizer Unternehmen ab dem 1. Juni 2018 unter REACH fallende Stoffe ab einer Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registrieren lassen. | Europäische Union (EU) | V | T | |
| M8 | Qualitätsmanagementnorm (ISO 9001) | ISO 9001 ist ein unverbindlicher Standard für Qualitätsmanagementsysteme. Er legt die Mindestanforderungen an Qualitätsmanagementsysteme fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um mit ihren Produkten und Dienstleistungen die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen zu erfüllen. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M9 | Norm für Sicherheitsmanagementsysteme für die Lieferketten (ISO 28000) | ISO 28000 ist ein Standard für die Sicherheitsmanagementsysteme in der gesamten Supply Chain. Er fordert die Prüfung sämtlicher Aspekte mit Bezug zur Sicherheit, z.B. in den Bereichen Finanzierung, Produktion, Transport und Lagerung. Ziel der Norm ist es, Sicherheitsrisiken zu identifizieren und zu minimieren. | International Organization for Standardization (ISO) | F | T | |
| M10 | Zertifizierung von Managementsystemen für soziale Verantwortung (IQNet SR 10) | IQNet SR 10 ist ein freiwilliger Standard, der weltweit anwendbare Anforderungen für effiziente Sozialverantwortungs-Managementssysteme definiert. Er richtet sich an Unternehmen aller Branchen und Grössen und soll eine nachhaltige Unternehmenskultur fördern. | IQNet | F | A | |
| M16 | Qualitätsmanagementnorm für die Herstellung von Medizinprodukten (EN ISO 13485) | EN ISO 13485 ist ein Standard für das Qualitätsmanagement bei Industrie- und Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Medizinprodukte. Er beschreibt ein Qualitätssicherungssystem, das qualitativ hochwertige und sichere Medizinprodukte gewährleisten soll. | Europäisches Institut für Normung (CEN) und International Organization for Standardization (ISO) | F | A | |
| M17 | Sicherheits- und Qualitätsbewertungssystem (SQAS) | SQAS ist eine unverbindliche Norm für die Bewertung der Sicherheit, Qualität und Umweltverträglichkeit bei Logistikdienstleistern. Die Regelungen beziehen sich auf den Transport, den Umschlag und die Lagerung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und chemischen Fertigerzeugnissen. | Verband der europäischen chemischen Industrie (CEFIC) | F | T | |
| M18 | Leitlinie für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (94/C 63/03) | 94/C 63/03 beinhaltet Normen für die Qualitätssicherungssysteme von Akteuren der pharmazeutischen Industrie. Sie zielt auf die Erhöhung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität und Unversehrtheit von Humanarzneimitteln ab und adressiert dabei neben der Herstellung auch den Transport und die Lagerung. Ferner beinhaltet die Leitlinie Instrumente zur Vermeidung von gefälschten Arzneimitteln in legalen Supply Chains. | Europäische Union (EU) | F | VAS | |
| M19 | Europäisches Sicherheits- und Qualitätsbeurteilungsdokument SQAS/ESAD 2015 (Safety and Quality Assessment Systems – European Single Assessment Document) | SQAS/ESAD 2015 ist ein unverbindliches System zur Bewertung der Qualität, Sicherheit und ökologischen Performance von Logistikdienstleistern (allgemein und insbesondere in der Chemiebranche). Es umfasst einen Standardfragebogen, der von unabhängigen Gutachtern genutzt werden kann. | Verband der europäischen chemischen Industrie (European Chemical Industry Council/ CEFIC) | F | U/L | |
| R5 | Technische Verordnung über Abfälle (TVA) | Die TVA enthält verbindliche Regelungen zur Entsorgung von Abfällen. Sie beinhaltet u.a. die auf Deponien zugelassenen Abfälle sowie eine Bestimmung, wonach der Transport von Abfällen mit der Bahn erfolgen soll, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | VAS | |

| Leitlinien der Logistik in der Prozessindustrie | | | | Charakterisierung | |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kürzel | Titel | Inhalt | Herausgeber | Verbindlichkeit | Prozesszugehörigkeit |
| S22 | Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) | Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Arbeitssicherheit, welche für alle Betriebe gelten, die in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf technische als auch auf organisatorische Massnahmen, die zur Unfallverhütung beitragen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S23 | Gesundheitsvorsorgeverordnung (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz/ArGV 3) | Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, welche im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen sind. Diese Massnahmen betreffen u.a. ergonomische und hygienische Arbeitsbedingungen und stellen überwiegend Pflichten des Arbeitgebers dar. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | U/L |
| S24 | Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Occupational Health and Safety Assessment Series/OHSAS 18001) | OHSAS 18001 ist ein Standard für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der sich an Unternehmen sämtlicher Branchen und Grössen richtet. Er zielt darauf ab, die Sicherheitskultur im Unternehmen zu verbessern, die Produktivität zu steigern und die Attraktivität des Arbeitgebers zu erhöhen. | Occupational Health & Safety Advisory Services (OHSAS) | F | U/L |
| T10 | Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) | Das THG zielt darauf ab, einheitliche Grundlagen zu schaffen, um im Geltungsbereich des Bundes technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Es beinhaltet u.a. Vorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten, die nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt worden sind, Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung technischer Vorschriften sowie Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| U33 | Störfallverordnung (StfV) | Die StfV dient zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor schwerer Schädigung infolge von Störfällen. Sie beinhaltet u.a. Grundsätze zur Vorsorge (z.B. zur Befolgung von Sicherheitsmassnahmen) und zur Bewältigung von Störfällen sowie Grundsätze für allgemeine Sicherheitsmassnahmen für Inhaber von Verkehrswegen. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | A |
| U34 | Lärmschutzverordnung (LSV) | Die LSV enthält verbindliche Regelungen zum Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie beinhaltet u.a. Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrs- und Eisenbahnlärm sowie für den Lärm ziviler Flugplätze. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| U35 | Anforderungen an Energiemanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001) | ISO 50001 ist ein freiwilliger Standard für Energiemanagement. Er verfolgt das Ziel der Kosten- und Emissionsreduzierung. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |
| U36 | Anforderungen an Umweltmanagementsysteme mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001) | ISO 14001 ist unverbindlicher internationaler Umweltmanagementstandard. Er beinhaltet zahlreiche weitere Normen zu verschiedenen Bereichen des Umweltmanagements, u.a. zu Ökobilanzen, Umweltkennzahlen und zur Umweltleistungsbewertung. Die Norm kann auf produzierende Unternehmen und Dienstleister angewendet werden. | International Organization for Standardization (ISO) | F | A |
| U38 | CO ₂ -Verordnung | Die Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen regelt die Verminderung von Ausstössen bestimmter Treibhausgase, z.B. Kohlendioxid (CO ₂), Methan und Fluorkohlenwasserstoffen. Sie enthält u.a. die Verpflichtung von Unternehmen zur Teilnahme am Emissionshandelssystem sowie die CO ₂ -Abgabe für Brennstoffe. | Schweizerische Eidgenossenschaft | V | T |
| U37 | Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist ein multilaterales Umweltabkommen. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich darin, Massnahmen zum Schutz der Ozonschicht zu treffen. | Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Russland, Kanada (u.a.) | V | A |
| U39 | Einführung von Umweltzonen | Die Einführung von Umweltzonen ist eine aktuell in der Schweiz in Diskussion befindliche Massnahme, um die Luftqualität insbesondere in Ballungszentren zu verbessern. Demnach würden nur bestimmte, als schadstoffarm gekennzeichnete Fahrzeuge Zugang zu den als «Umweltzone» definierten geografischen Gebieten erhalten. | Schweizerische Eidgenossenschaft | O | A |

Verbindlichkeit: V = verbindlich, F = freiwillig, O = offen (steht noch nicht fest)

Prozesszugehörigkeit: A = Allgemein, T = Transport, U/L = Umschlag und/oder Lagerung, VAS = sonstige Value-added Services

Tabelle 10: Übersicht zu Leitlinien der Logistik in der Prozessindustrie (Chemie, Pharma, Kunststoff)

Weiterführende Informationen zu den derzeit in Diskussion und in Vernehmlassung befindlichen Regelungen

Alpentransitbörse

- > Die Alpentransitbörse ist ein derzeit in Diskussion befindliches Instrument zur Verminderung der alpenquerenden Lkw-Fahrten durch die Ausgabe von Transitrechten. Die Initiative besteht aus einem zweistufigen System von Reservationsrechten, welches Handelseinheiten nach handelbaren Alpentransiteinheiten und nicht handelbaren Alpentransitrechten unterscheidet.
- > Ziel ist es, den alpenquerenden Verkehr stärker von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, um die Umwelt in der Alpenregion nicht weiter zu strapazieren und die verkehrsbedingte Überlastung der Strasseninfrastruktur zu senken.
- > Über die Kontingentierung würde die Alpentransitbörse dazu führen, dass der Strassengüterverkehr für alpenquerende Fahrten gegenüber dem Schienengüterverkehr an Attraktivität verliert.
- > Aus ganzheitlicher Sicht ist die Einführung der Alpentransitbörse nur zu empfehlen, wenn die beiden anderen zentralen Alpenländer – Österreich und Frankreich – sich an der Initiative beteiligen.

Einführung von Umweltzonen

- > Die Einführung von partiellen Fahrverboten (analog zu den Umweltzonen in Deutschland) wird aktuell in der Schweiz diskutiert, um die Luftqualität insbesondere in Ballungszentren zu verbessern. Demnach würden nur bestimmte, als schadstoffarm gekennzeichnete Fahrzeuge Zugang zu den als «Umweltzone» definierten geografischen Gebieten erhalten.
- > Die Einführung von Umweltzonen könnte dazu führen, dass die Feinverteilung von Sendungen im urbanen Raum vermehrt durch kleinere, schadstoffärmere Transportfahrzeuge vorgenommen wird. Alternativ ist denkbar, dass E-Lkws hier verstärkt zum Einsatz kommen.

Zulassung von Lang-Lkws⁶¹

- > Derzeit herrscht breite politische Ablehnung in der Schweiz hinsichtlich der Zulassung der sogenannten «Gigaliner» auf Schweizer Strassen. In der Europäischen Union (EU) gibt es jedoch Bestrebungen, die Gewichts- und Längenlimiten anzuheben und somit die Lang-Lkws im internationalen Verkehr innerhalb der EU zuzulassen.
- > Sollte sich die Europäische Kommission dazu entschliessen, die Vorschriften entsprechend anzupassen, könnte die Schweiz ebenfalls nachziehen, indem sie ihre Längen- und Gewichtsbeschränkungen für Fahrzeugkombinationen des schweren Sachentransports anpasst und Gigaliner ganz oder teilweise auch in der Schweiz zulässt (z.B. auf Autobahnen im alpenquerenden Güterverkehr).
- > Dies hätte sowohl Auswirkungen auf die eidgenössische Strasseninfrastruktur (Erfordernis des Aus- und Umbaus von Strassen) als auch auf die Anzahl der Fahrten im Strassengüterverkehr (Verschiebung hin zu weniger Fahrten, jedoch mit grösseren Transportvolumina).

OPERA-3⁶²

- > Das unter der Leitung des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) stehende Projekt OPERA-3 soll die Erstphasenausbildung im Strassenverkehr neu regeln. Es verfolgt das Ziel, verantwortungsbewusstes Verhalten auf der Strasse zu fördern.
- > Im Rahmen von OPERA-3 werden Massnahmen zur Optimierung der Fahraus- und Weiterbildung im Strassenverkehr aufgestellt. Zudem wird die «Richtlinie über den Führerschein» der Europäischen Union (Richtlinie 2006/126/EG) dahingehend untersucht, welche Regelungen auch in der Schweiz umgesetzt werden sollen.
- > Im Frühjahr 2015 ist der Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens geplant. Anschliessend sollen die Vorschläge der OPERA-3-Arbeitsgruppe auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden.
- > Die geänderten Verordnungsbestimmungen betreffen die gesamte Fahraus- und Weiterbildung, die Führerausweiskategorien, die Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten sowie die Instruktionkurse für Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen.

Swissness-Vorlage⁶³

- > Die Swissness-Gesetzesvorlage dient dem stärkeren Schutz der Marke «Schweiz» und des Schweizerkreuzes als Herkunftsbezeichnung für Produkte und Dienstleistungen. Sie bezieht sich auf sämtliche Branchen und soll Missbräuche der Bezeichnung «Schweiz» im In- und Ausland verhindern und für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

- > Die Swissness-Vorlage beinhaltet vier Swissness-Ausführungsverordnungen:
 - Revision der Markenschutzverordnung (MSchV): In diesem Revisionsentwurf wird präzisiert, wie die 60 % Herstellungskosten zu berechnen sind, welche massgeblich sind für die Bestimmung der geografischen Herkunft von Industrieprodukten.
 - Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV): Dieser Entwurf regelt die Einzelheiten zur Berechnung des Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen bei Lebensmitteln.
 - Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse): Dieser Entwurf einer Registerverordnung regelt die Eintragung und den Schutz von Herkunftsangaben für nichtlandwirtschaftliche Produkte beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE). Somit können geografische Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben künftig auch für Produkte wie Uhren und Mineralwasser in das neue Register eingetragen werden.
 - Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV): Dieser Revisionsentwurf zur Wappenschutzverordnung legt fest, wie das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder auch des Auslands geführt wird.
- > Das Swissness-Gesamtpaket ist derzeit in Vernehmlassung und soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Ab dann soll den betroffenen Unternehmen eine zweijährige Übergangsfrist gewährt werden, um sich an die neuen Regelungen anzupassen.

Zusammenfassende Betrachtung zu den «Leitlinien der Schweizer Logistik»

- > Der Überblick zu gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien und Branchenstandards mit Bezug zur Logistik zeigt, dass die Logistikaktivitäten in der Schweiz von zahlreichen (verpflichtenden oder auch freiwilligen) Regelungen geprägt werden.
- > Dabei spielen nicht nur die von Schweizer Akteuren herausgegebenen Regelwerke eine Rolle, z.B. das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassene Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder die Schweizer Rheinttransport-Bedingungen der Schweizerischen Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft (SVS).
- > Auch eine grosse Anzahl an internationalen Regelungen (z.B. die EU-Richtlinie über den Führerschein) und multinationale Abkommen (z.B. das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen) haben Einfluss auf die Schweizer Logistik. Die Vorgaben der Europäischen Union sind hier von besonderer Bedeutung, da die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz ist und die eidgenössischen Handelsaktivitäten mit den EU-Staaten somit konform mit geltendem EU-Recht sein müssen.
- > Häufig finden in der Schweiz auch internationale Regelungen Anwendung, welche durch weitere nationale Bestimmungen ergänzt bzw. konkretisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), die das schweizerische Pendant zur internationalen Regelung für die Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID) bildet. Unternehmen im Schweizer Schienengüterverkehr müssen sowohl die RSD als auch die RID beachten.
- > Neben freiwilligen Industriestandards mit Bezug zur Logistik, die von speziellen Branchenverbänden herausgegeben werden (z.B. vom Schweizerischen Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik / SVKTL), finden sich auch zahlreiche branchenübergreifende Standards. Ein Beispiel für einen Herausgeber, der eine Vielzahl an allgemeinen als auch branchenspezifischen Standards erarbeitet, ist die International Organization for Standardization (ISO) mit ihren diversen Qualitätsmanagementnormen.
- > Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die vorgestellte Übersicht zu den «Leitlinien der Logistik» zwar umfangreich, jedoch keinesfalls abschliessend ist. Sie soll in künftigen Bänden der Logistikmarktstudie Schweiz systematisch erweitert und verfeinert werden.